

## **Bekanntmachung**

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen beschließt die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Evangelischer Altstadtfriedhof“ vom 11. März 2021 in der Fassung vom 08. November 2021.

Gelsenkirchen, 06.03.2024 -L.S.- gez. Blum, Pr. Pr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. April 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 –Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 04. April 2024 -L.S.- Ev. Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, In Vertretung Martin Bock; Az.: 723.02-3026/01

An der Anschlagtafel des „Evangelischen Altstadtfriedhofs“, (Kirchstraße 57, 45888 Gelsenkirchen) der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen wird ab Freitag, 26.04.2024 die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung bis zum 30. April 2025 bekannt gemacht. Ferner ist die Bekanntmachung auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid unter der Adresse <https://www.kirchegelsenkirchen.de/kirchenkreis/verwaltung/evangelische-friedhoefe/> abrufbar. Nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung als vollzogen.

Gelsenkirchen, 26.04.2024 Für die Richtigkeit gez. Goerke

Kopie

**Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums  
der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen**

13. MRZ. 2024

weiter zu Abteilung: *W*

Ort und Datum der Sitzung		Gelsenkirchen, 06.03.2024	
Die Einladung ist gemäß KO. Art. 66 ordnungsgemäß erfolgt.			
Es waren anwesend	Pfarrer/innen	3	Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt:
	PresbyterInnen	13	
Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.			
Der /Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.			

**TOP 5) Friedhofsangelegenheiten**

**Beschluss Nr. 26**

Das Presbyterium beschließt für den Evangelischen Altstadtfriedhof die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 11. März 2021 in der Fassung vom 8. November 2021.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Kreisbüro  
Gelsenkirchen  
Eingegangen  
12. März 2024



Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bestätigt.

Gelsenkirchen, 07.03.2024  
Ort und Datum




Vorsitzender

Anmerkung: Im Protokoll sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO. Art. 67 beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. April 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 4. April 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.02-3026/01